

Dem AGG zum Geburtstag geschrieben

Neu geschaffene Gesetze sind wie neugeborene Kinder: Man erkennt bereits ihre Veranlagungen, doch erahnt nur mühsam, wie sie sich entwickeln werden und was aus ihnen einmal wird. Das AGG wurde vor nun 10 Jahren geschaffen, wobei anfangs sich niemand so recht etwas darunter vorstellen konnte. Den zugrunde liegenden Richtlinien stimmte Deutschland zu (damals noch Einstimmigkeitserfordernis!), weil damit keine Gesetzänderung einhergehe (FTD v. 19.10.2000, EU beschließt Regelwerk gegen Diskriminierung, S. 11: „In Deutschland werde die RL keine Änderung der Gesetzgebung bringen“). Und auch *Olaf Scholz* begründete das Gesetz in seiner ersten Lesung im Bundestag damit, ein anständiger Bürger brauche das Gesetz gar nicht zu lesen und trotzdem weiß er, was zu tun ist. Ein Rechtsanwalt sei nicht erforderlich (BT-Plenarprotokoll 15/152). Er irrte sich ebenso wie all diejenigen, die den sicheren und sofortigen Untergang des Abendlands vorhersagten. Wir haben ein Gesetz, das nicht zur Umwertung aller Werte geführt hat, aber doch deutliche Spuren im Arbeitsrecht und der Personalpraxis hinterlassen hat (vgl. dazu ausführlich *Bauer/Krieger* im nächsten Heft).



Was ist nun aus dem Gesetz geworden? Zunächst hat er sich zu einem wirksamen Mittel gegen Benachteiligungen wegen des Alters entwickelt. Unsere aktuelle Debatte über die längere Lebensarbeitszeit und die bessere Integration Älterer in den Arbeitsmarkt wird durch das AGG machtvoll gestützt. Das ist gut so. Auf der anderen Seite gibt es natürlich auch zahlreiche Entscheidungen, über die man den Kopf schüttelt: Ist es tatsächlich eine Diskriminierung, wenn das Grundgesetz Frauen nicht zum Dienst mit der Waffe zulassen wollte? Ist etwa das Verbot religiöser Zeichen am Arbeitsplatz wirklich eine Herabstufung von Gläubigen oder nicht vielleicht doch legitime Geschäftspolitik? Selbst beim *EuGH* ist man hier uneinig, wie die jüngsten Schlussanträge der Generalanwältinnen *Kokott* (C-157/15 – Achbita, NZA aktuell H. 11/16, S. VIII) und *Sharpston* (C-188/15 – Bougnaoui, NZA aktuell H. 14/16, S. X) offenbaren.

Die Debatte um Diskriminierung und Ausgrenzung, Integration und Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt wird auch nach diesem Geburtstag weitergehen. Das AGG hat einen festen Platz im Normengerüst des Arbeitsrechts eingenommen und den wird es behalten. Gerichte, Wissenschaft und Politik werden es auf Ihrem weiteren Weg begleiten. Denn neue Regelungen zeichnen sich schon ab: Das Lohngleichheitsgesetz soll dem im AGG enthaltenen Gebot der Lohngleichheit flankierende Schützenhilfe geben. Der jetzt vorliegende Entwurf ist indes handwerklich auffällig mangelhaft und inhaltlich zu weitreichend. Man schafft Auskunfts- und Darlegungspflichten, die vielleicht nicht zu einem Mehr an Lohngerechtigkeit führen werden, sicherlich aber zu einem Mehr an Bürokratie. Man will gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit durchsetzen, ohne so recht zu wissen, wie die zu bestimmen ist. Eine intensive Diskussion ist zu wünschen. Summa: Die Geburt des AGG-Kindes war ein wertvoller Schritt zum sukzessiven Diskriminierungsabbau, so dass wir mit Genugtuung den 10. Geburtstag feiern konnten. Jedoch hat auch hier – wie bei vielen Legislativakten – letztlich die Judikatur die Weichen für einen praxistauglichen Umgang mit dem „Geburtsstagskind“ zu stellen.

Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn